

Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr
und Wohnen · Postfach 31 29 · 65021 Wiesbaden

Der Magistrat
Dezernat für Umwelt, Grünflächen und
Verkehr
Herrn Stadtrat Andreas Kowol
Gustav-Stresemann-Ring 15
65189 Wiesbaden

Geschäftszeichen V-066-m-56-PS-09

Dst.-Nr. 0458
Bearbeiter/in Herr Tontsch
Telefon 0611 815-2436
Telefax 0611 32 717 2436
E-Mail ingo.tontsch@wirtschaft.hessen.de
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom 06.12.2019
Datum 16.01.2020

Aktueller Sachstand zum Thema Lärmschutzbereich für den militärischen Landeplatz Wiesbaden-Erbenheim ETOU der US Army

Sehr geehrter Herr Stadtrat,

für Ihr Schreiben vom 06.12.2019, in dem Sie sich nach dem Erfordernis zur Ausweisung eines Lärmschutzbereichs für o. g. Landeplatz erkundigen, bedanke ich mich. Im Folgenden möchte ich Ihnen den Sachverhalt erläutern und den derzeitigen Stand darlegen.

Es ist zutreffend, dass auf dem militärischen Landeplatz Erbenheim strahlgetriebene Luftfahrzeuge verkehren und stationiert sind. Es handelt sich hierbei um zweistrahlige Businessjets des Typs Cessna Citation C560. Daneben sind auch propellergetriebene Businessjets des Typs Beechcraft King Air 200 am Standort stationiert. Eindeutig militärische Luftfahrzeuge sind ebenfalls in Erbenheim stationiert, wobei es sich hierbei um Hubschrauber des Typs Sikorsky UH-60 Blackhawk handelt.

Im Jahr 2012 fanden Gespräche zwischen dem damaligen HMWVL und der Staatskanzlei statt, mit dem Ergebnis, dass für den militärischen Landeplatz Erbenheim zunächst kein Lärmschutzbereich erlassen werden sollte. Die Entscheidung basierte auf einer damaligen Abschätzung, in der davon ausgegangen wurde, dass der in Erbenheim abgewinkelte Verkehr in Kombination mit den hohen Werten in § 2 Abs. 2 Ziff. 4 FluglärmG zu einem Lärmschutzbereich führen würde, der, wenn überhaupt, nur unwesentlich über die Flugplatzbegrenzung hinausragen und somit keine Rechtsfolgen entfalten würde. Der damaligen Entscheidung waren Kontakte mit der Bundeswehr als der für die Erstellung der Datengrundlagen für Fluglärmrechnungen an Militärflughäfen zuständigen Stelle vorausgegangen.

Im Zuge der Medienberichterstattung über das von der Stadt Wiesbaden in Prüfung befindliche Baugebiet „Ostfeld“ in unmittelbarer Nähe zum Landeplatz Erbenheim

sowie aufgrund eingegangener Bürgeranfragen, habe ich im Sommer 2019 entschieden, die Frage, ob ggf. ein Lärmschutzbereich festzusetzen ist, einer erneuten Überprüfung zu unterziehen. Da ein erstes Prüfergebnis zeitnah vorliegen sollte und § 4 Abs. 1 Nrn. 3 und 4 FluglärmG gewisse inhaltliche Widersprüche aufweisen, habe ich nach einem entsprechenden Austausch mit der zuständigen Stelle der Bundeswehr ein Vorgehen gewählt, ähnlich wie es wohl an Standorten mit vergleichbarem Sachverhalt (hier: geringe Bewegungszahl, keinen militärischen Kategorien zuzuordnende strahlgetriebene Flugzeuge, aber für Reisen Militärangehöriger oder ähnliche Zwecke eingesetzte Business-Jets, wie sie sonst typischerweise in der allgemeinen Zivilluftfahrt genutzt werden) gehandhabt wurde. Wir haben in einem ersten Schritt eine an die AzB'08 (Anleitung zur Berechnung von Fluglärm; 1. Fluglärmschutzverordnung) angelehnte Abschätzung über den möglichen Umfang eines potenziellen Lärmschutzbereichs erstellt. Hierfür wurden Gespräche mit der US Army und der für die Flugplatzliegenschaft zuständigen Stelle der Bundeswehr geführt. Die US Army hat als Ergebnis der Gespräche dem HMWEVW Informationen über den aktuellen Flugbetrieb zur Verfügung gestellt. Auf Basis des so vereinfacht ermittelten Ist-Verkehrs, ergänzt um den vorzusehenden Sigmazuschlag analog der Betriebsrichtungsverteilung des Flughafens Frankfurt Main, wurde eine Berechnung durchgeführt. Im Ergebnis hat diese Abschätzung bestätigt, dass ein Lärmschutzbereich nach aktuellen Verkehrszahlen innerhalb des Flughafengeländes läge, also keine rechtlichen Auswirkungen hätte, obwohl die von Ihnen genannten Jets in der Berechnung berücksichtigt wurden. Dies erklärt sich durch die vergleichsweise geringen Verkehrszahlen und eine Wertung des Bundesgesetzgebers: Im Vergleich zu den für den zivilen Ausbauflyhfen Frankfurt Main anzuwendenden Werten des Lärmschutzbereichs, liegen die für den militärischen Bestandsflyhfen Erbenheim geltenden Werte um 8 dB höher. Z. B. ist für Flugbewegungen am Tag bei zivilen Ausbauflyhfen die Tag-Schutzzone 2 mit Leq 55 dB(A) begrenzt, während es in Erbenheim Leq 63 dB(A) wären. Das gesetzlich vorgesehene Schutzniveau für Anrainer von Militärflyhfen ist geringer als das von Zivillflyhfen, weil die Schwelle, ab der Schutzmaßnahmen gefordert werden, erheblich höher ist. Das Niveau ist darüber hinaus an Bestandsflyhfen erheblich geringer als an wesentlich geänderten Flyhfen.

Da aber ein Lärmschutzbereich auf Basis einer Prognose zu erstellen ist, die einen Zeithorizont von in der Regel 10 Jahren in den Blick nimmt, wurde mit der US Army vereinbart, dass auf US-Seite die zukünftigen Planungen für den Landeplatz Erbenheim und die dazugehörige mögliche voraussichtliche Beibehaltung des aktuellen Nutzungsniveaus oder Nutzungsänderungen eruiert und dem HMWEVW mitgeteilt werden. Auf Basis dieser Informationen wird das HMWEVW eine Entscheidung herbeiführen, ob ein förmliches Rechtsetzungsverfahren zur Festsetzung einer Lärmschutzbereichsverordnung für den militärischen Landeplatz Erbenheim aufgenommen wird.

Eine belastbare Aussage, wie ein möglicher Lärmschutzbereich und die drei enthaltenen Schutzzonen im Detail verliefen, wäre erst nach Vorlage einer entsprechenden Prognose der US Army vor allem hinsichtlich Menge und Art der eingesetzten Luftfahrzeuge und der Erstellung eines vollständig AzB-konformen Datenerfassungssystems möglich, das zuständigkeitshalber von der Bundeswehr unter großem Aufwand erstellt werden müsste. Es würde mit Sicherheit Abweichungen gegenüber den jetzt vorgenommenen Abschätzungen geben. Anhand der bisher vorliegenden Informationen gehe ich aber davon aus, dass - soweit keine erhebliche

Erweiterung der Betriebsgenehmigung oder wesentliche Änderung der eingesetzten Fluggeräte vorgenommen würde - ein Lärmschutzbereich das „Ostfeld“ voraussichtlich auch im Falle deutlicher Verkehrssteigerungen innerhalb des aktuell genehmigten Umfangs nicht tangieren würde. Gemessen an den für zivile Ausbauf Flughäfen geltenden Werten würde sich ein gegenteiliges Prüfergebnis ergeben, das „Ostfeld“ wäre vermutlich jedenfalls in Teilen umfasst, selbst wenn man die aktuellen Verkehrswerte zugrunde legen würde. Das Land Hessen hat bei Festsetzung eines Lärmschutzbereichs nach aktueller Rechtslage jedoch keine Möglichkeit, andere als die in § 2 Abs. 2 Nr. 4 FluglärMG für militärische Bestandsflughäfen bundesrechtlich vorgegebenen Auslösewerte anzuwenden.

Ich hoffe, dass die Übermittlung dieses Zwischenstands für Sie hilfreich ist und stehe für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Regine Barth
 Leiterin Stabsstelle Fluglärmschutz und Nachhaltige Luftverkehrswirtschaft
 - Fluglärmschutzbeauftragte -

Landeshauptstadt Wiesbaden Dezernat V				
Eingang: 2 1. JAN. 2020				
34	PR	66	67	Flugverkehr
WV	z.T.	b.R.	z.K.	z.J.A.
ser.Nr.	Tgb-Nr.	Frist		+
				++

1. AK

ØSEG



Der Magistrat

Dezernat für Umwelt,
Grünflächen und Verkehr

Stadtrat Andreas Kowol

Hessisches Ministerium für Wirtschaft,
Energie, Verkehr und Wohnen
Frau Regine Barth
Kaiser-Friedrich-Ring 75
65185 Wiesbaden

6. Dezember 2019

Überprüfung der Notwendigkeit einer Fluglärmschutzzone in der Umgebung des US-Flughafens Wiesbaden Erbenheim

Sehr geehrte Frau Barth,

in der Umgebung des US-Flughafens Clay Kaserne Erbenheim sind keine Lärmschutzbereiche eingerichtet. Die Landeshauptstadt Wiesbaden ist davon ausgegangen, dass die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm nicht erfüllt sind.

Wie mir das Umweltamt mitteilt sind seit geraumer Zeit mindestens 6 Flugzeuge mit Strahltriebwerken der Flugbereitschaft dort stationiert. Der Ortsbeirat eines betroffenen Ortsbezirks stellt nun die Frage ob dies bisher berücksichtigt wurde. Gemäß § 4 Absatz 1 Nr. 3 FluLärmG sind Lärmschutzbereiche festzusetzen wenn militärische Flugplätze dem Betrieb von Flugzeugen mit Strahltriebwerken zu dienen bestimmt sind.

Zur Klärung des Sachverhaltes bitte ich Sie zu überprüfen ob die aktuellen Gegebenheiten die Ausweisung von Lärmschutzzonen erfordern.

Mit freundlichen Grüßen